

An alle Dienststellen
der Universität Bonn

- ohne UKB -

Der Kanzler

Regina-Pacis-Weg 3
53012 Bonn

Argelanderstraße 1
53115 Bonn

Tel.: 0228/73-7263
Fax: 0228/73-9046
Kanzler@uni-bonn.de

Rundschreiben 34/2020
Ergänzende Informationen zum „Geschützten Betrieb“

Bonn, 13. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vergangenen Woche haben wir Ihnen mit Rundschreiben 33/2020 den Übergang des Universitätsbetriebs vom Minimalbetrieb in den sog. „Geschützten Betrieb“ angekündigt. Seit Montag, 11. Mai 2020, gelten **neue gesetzliche Rahmenbedingungen**. Deshalb möchten wir Ihnen heute aktuelle und ergänzende Informationen zum „Geschützten Betrieb“ an die Hand geben zu den folgenden Aspekten:

1. Neue gesetzliche Rahmenbedingungen
2. Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen
 - 2.1. Bereitstellung von Schutzmitteln
 - 2.2. Vorgehen bei einem Corona-Verdachtsfall
3. Präsenzprüfungen
4. Erstellung von Hygiene- und Schutzkonzepten
5. Geschützter Bürobetrieb
6. Dienstreisen

1. Neue gesetzliche Rahmenbedingungen

Der rechtliche Rahmen, in dem die Universitätsleitung sichere Bedingungen für alle Mitglieder unserer Universität unter dem Primat des Gesundheitsschutzes schafft, wird gebildet durch

- die „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ (Coronaschutzverordnung, CoronaSchVO),
- die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) für die „Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“ und
- die „Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen“ (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung).



Die CoronaSchVO sowie die Allgemeinverfügung des MAGS haben mit Gültigkeit ab Montag, 11. Mai 2020, eine Aktualisierung erfahren. Daraus ergeben sich für die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen leicht modifizierte Rahmenbedingungen – unter prinzipieller Beibehaltung des digitalen Sommersemesters für den Lehrbetrieb. Zu den Regelungen betreffend das Studium gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

www.200jahre.uni-bonn.de

(vom 15. April 2020) hat das Rektorat am 7. Mai 2020 einen Beschluss gefasst, wie Prüfungen und Lehrveranstaltungen bis zum 1. April 2021 zu handhaben sind.

Sie finden die je aktuell gültigen Dokumente auf www.uni-bonn.de/corona. Bitte beachten Sie nun daraus folgende Konkretisierungen zum „Geschützten Betrieb“:

2. Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Wie bereits im Rundschreiben 33/2020 annonciert, wird **ab Montag, 18. Mai 2020**, das Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung (MNB)** in allen Gebäuden der Universität Bonn **Pflicht**. Hier erneut der Hinweis: In Laboren müssen die Bedingungen individuell geklärt und der geeignete Mund-Nase-Schutz zusammen mit dem Arbeitsschutz festgelegt und in einem Hygienekonzept dokumentiert werden.

2.1 Bereitstellung von Schutzmitteln

Mund-Nase-Bedeckungen (MNB): Die Institute und Einrichtungen melden der Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz über arbeitsschutz@uni-bonn.de gesammelt, für wie viele Beschäftigte eine MNB benötigt wird. Der Arbeitsschutz stellt Ihnen über Abt. 4.1 die benötigte Gesamtmenge zur Verfügung (3 MNB pro Beschäftigte). Die Verteilung innerhalb des Institutes erfolgt durch das Institut. Bei plausibler Bedarfsanmeldung sind Nachlieferungen möglich.

Desinfektionsmittel und -tische: Die Hausmeister der Abt. 4.1 platzieren in den Gebäuden an jedem Eingang einen sog. Desinfektionsmitteltisch und besorgen die Bestückung mit Desinfektionsmittel. Weitere Einheiten können die Institute beim Arbeitsschutz über arbeitsschutz@uni-bonn.de anfragen.

Plexiglaswände: Über den Dienstleister Lyreco können die Institute bei Bedarf einfache Trennwände aus Plexiglas beziehen. Falls notwendig, kann die Abrechnung über das PSP-Element 10A-20441-00-10000000 erfolgen. Für Spezialanfertigungen kontaktieren Sie bitte den Arbeitsschutz über arbeitsschutz@uni-bonn.de.

2.2 Vorgehen bei einem Corona-Verdachtsfall

Personen mit Erkältungssymptomen oder Fieber dürfen sich generell nicht an der Universität aufhalten. Personen, bei denen diese Symptome während der Arbeit auf dem Gelände der Universität auftreten, haben dieses sofort zu verlassen. Das Vorgehen entspricht dem einer **Krankmeldung**.

Personen mit den o. g. Symptomen sollen sich (telefonisch) an eine/n Arzt/Ärztin wenden, um ggf. einen Infektionstest durchführen zu lassen.

Wurde eine Person positiv getestet, wurden aber im Vorfeld alle Arbeitsschutzvorgaben (Abstand von mehr als 1,5 m, Händehygiene, ggf. Plexiglasschutz und MNB bei Unterschreitung des 1,5 m Abstands) eingehalten, dann sind keine weiteren Schritte im Sinne der Definition einer Kontaktperson erforderlich, solange die Kontaktpersonen symptomfrei sind.

Sog. „Umgebungsuntersuchungen“ oder die Anordnung von Isolation oder Quarantäne veranlasst, wenn geboten, das **Gesundheitsamt**. Erforderlich ist allerdings, dass die **Führungskraft** die Kontaktdaten eventueller Kontaktpersonen zur Verfügung stellen kann sowie Angaben über den Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens des Arbeitsplatzes der betroffenen Person.



3. Präsenzprüfungen

Für Prüfungen, die aus objektiven Gründen nicht online-gestützt durchgeführt werden können, werden aktuell die Bedingungen geschaffen, Präsenzprüfungen in den Räumlichkeiten der Universität durchführen zu können. Das gilt in erster Linie für **Nachholprüfungen aus dem vergangenen Wintersemester**. Den Normalfall bildet im Sommersemester 2020 jedoch die online-gestützte Prüfung. Für Prüfungen des Sommersemesters, die begründet nicht online-gestützt durchführbar sind, werden nach den Nachholprüfungen des Wintersemesters weitere Möglichkeiten für Präsenzprüfungen in den Blick genommen. Sie erhalten in Kürze durch die Hochschulleitung die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Vorgaben des Infektions- und Arbeitsschutzes; für Studierende wird eine Handreichung zum korrekten Verhalten während der Prüfungssituation erstellt.

4. Erstellung von Hygiene- und Schutzkonzepten

Für die im Rundschreiben 33/2020 genannten Ausnahmen

- Ausleihbetrieb in Bibliotheken,
- Forschungsbetrieb und zwingend erforderlicher Lehrbetrieb im Labor,
- Prüfungen, die nicht online-gestützt durchgeführt werden können, sowie
- Kleinstmeetings mit speziellen Anforderungen (z. B. Bewerbungsgespräche)

müssen Hygiene- und Schutzkonzepte erstellt werden.

Diese Hygiene- und Schutzkonzepte sind von den jeweils Verantwortlichen zu erstellen. Sie beschreiben die für den jeweiligen Bereich vorgesehene konkrete Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln, die vom Rektorat am 6. Mai 2020 verabschiedet wurden und unter www.uni-bonn.de/corona einzusehen sind.

Bitte adressieren Sie in Ihrem Hygiene- und Schutzkonzept nachstehende Fragen:

- Warum kann diese Veranstaltung/Aktivität nicht digital durchgeführt werden?
- Warum kann die Veranstaltung nicht verschoben werden?
- Welche Personengruppen sind betroffen?
- Welche konkreten Hygienemaßnahmen werden präventiv ergriffen?
- Ist eine Dokumentation gewährleistet (Kontakt-Tracing im Falle einer Infektion)?
- Wann soll die Veranstaltung/Aktivität durchgeführt werden?
- Wer ist der/die verantwortliche Koordinator*in?

Elementare Bestandteile des Hygiene- und Schutzkonzeptes sind die auf den Infektionsschutz bezogene [Gefährdungsbeurteilung](#) sowie eine Unterweisung der betroffenen Mitarbeiter*innen und ggf. Studierenden. Die Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz hält darüber hinaus *Best Practise*-Beispiele für Konzepte zur Verfügung.

Das Rektorat empfiehlt dringend, statt einer Vielzahl individueller Schutzkonzepte auch für kleinere Einheiten, die **Bündelung der Anforderungen** und **die interdisziplinäre Nutzung großer Räume**, in denen sich die Hygiene- und Schutzmaßnahmen einfacher umsetzen und einhalten lassen. Die Dekanate werden um eine entsprechende Koordination bei der Erstellung der Hygiene- und Schutzkonzepte in ihren Fakultäten gebeten. Die Hygiene- und Schutzkonzepte sind über die Dekanate bzw. über die Geschäftsführenden Direktoren zentraler Einrichtungen an die Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz unter arbeitsschutz@uni-bonn.de weiterzuleiten, die die Zustimmung des Rektorates herbeiführt. Die **Hygiene- und Schutzkonzepte für Laborbereiche** bitten wir



für Laborpraktika und den Forschungsbetrieb getrennt zu erstellen. Für weitere Hinweise zu einem pragmatischen Vorgehen nehmen Sie bitte Kontakt zur Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz auf.

5. Geschützter Bürobetrieb

Um die o. g. Ausnahmen zu realisieren, ist in gewissem Umfang Bürobetrieb notwendig. Deshalb wurde auf Basis einer durch die Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz erstellten allgemeinen Gefährdungsbeurteilung eine Handreichung für die Erstellung von Hygiene- und Schutzkonzepten für den **geschützten Bürobetrieb** erstellt. Diese Handreichung steht Ihnen [online](#) zur Verfügung. Bitte berücksichtigen Sie, dass unabhängig davon derzeit **Homeoffice** immer noch bis auf Weiteres Vorrang vor der Präsenz vor Ort hat.

6. Dienstreisen

Dienstreisen innerhalb Deutschlands sind **ab sofort wieder genehmigungsfähig**. Allerdings müssen sie aus Fürsorgegründen auf diejenigen Dienstaufgaben beschränkt bleiben, die nicht durch eine digitale Kommunikationsform ersetzt werden können. Wer danach eine Dienstreise in Betracht zieht, sollte zudem stets die Relevanz der Reise gegenüber den hiermit verbundenen gesundheitlichen Risiken abwägen.

Dienstreisen außerhalb Deutschlands bleiben aufgrund der durch die Bundesregierung ausgesprochenen fortbestehenden allgemeinen Reisewarnung **vorerst nicht genehmigungsfähig**.

Die Hochschulleitung wird auf Basis der jetzt für den geschützten Betrieb definierten Ausnahmen schrittweise weitere Lockerungsmaßnahmen prüfen – unter Vorbehalt der Entwicklung der Infektionszahlen respektive der gesetzlich gesetzten Rahmenbedingungen.

Ein Einstieg in den „Geschützten Betrieb“ ist für die als Ausnahme definierten Bereiche **vorzeitig** möglich, soweit **bereits vor dem 1. Juni 2020** ein von der Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz und dem Betriebsärztlichen Dienst (BÄD) bewertetes und vom Rektorat genehmigtes Hygienekonzept umgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund hat beispielsweise die ULB ihren Ausleihbetrieb am 11. Mai 2020 unter geschützten Bedingungen wieder aufnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Hoch
Rektor

gez. Holger Gottschalk
Kanzler

